

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2003

Nr. 2003/1345

EG Feldbrunnen–St.Niklaus: Aenderungen der Gebührenordnung / Genehmigung

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Feldbrunnen–St.Niklaus unterbreitet die von der Gemeindeversammlung am 16. September 2003 beschlossenen Aenderungen der Gebührenordnung (Abschnitt 1. "Abfallbeseitigung" und Abschnitt 8. "Grundeigentümerbeiträge und –gebühren / II. Abwasserbeseitigungsanlagen" sowie Abschnitt 16. "Schlussbestimmungen") zur Genehmigung.

§ 1 der rechtsgültigen Gebührenordnung wird aufgehoben und durch 3 neue Bestimmungen ersetzt. Die neuen Bestimmungen regeln die Grundgebühren, die Sackgebühren, die Gebindegebühren sowie die Abgabe und den Vertrieb der Abfallsäcke, Containerbänder, Bündelmarken und Sperrgutmarken. Ferner werden die Kompetenzen für die Anpassung der Gebührenregelung neu gefasst. Die drei neuen Bestimmungen können genehmigt werden.

Die §§ 14 bis 16 der rechtsgültigen Gebührenordnung werden aufgehoben und durch 7 neue Bestimmungen ersetzt. Die neuen Bestimmungen regeln die Beiträge, die Anschluss- und Benützungsgebühren und bei diesen den Anteil der Grundgebühren und den der Verbrauchsgebühren. Gleichzeitig werden die Beitragshöhe und die Gebührenhöhe neu festgesetzt sowie gleichzeitig die zonengewichtete Fläche als Grundlage für die Erhebung der Anschluss- und Benützungsgebühren eingeführt. Diese neuen Bestimmungen entsprechen dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht und können genehmigt werden.

Gleichzeitig wird § 36 Abs. 2 der rechtsgültigen Gebührenordnung ("Vorliegende Gebührenordnung basiert auf 100 Indexpunkten Mai 1993") aufgehoben.

Alle Aenderungen werden rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt. Die Schlussbestimmungen sind entsprechend zu ergänzen und zu formulieren. Für diese Ergänzungen und die Neuformulierung bedarf es keiner neuen Genehmigung durch den Regierungsrat.

2. Beschluss

2.1 Die Aenderungen der Gebührenordnung (Abschnitt 1. "Abfallbeseitigung" sowie Abschnitt 8 "Grundeigentümerbeiträge und –gebühren / II. Abwasserbeseitigungsanlagen" und Abschnitt 16. "Schlussbestimmungen") werden genehmigt.

2

2.2 Die Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St.Niklaus wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch 3 ergänzte, mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde versehene, neu gedruckte Gebührenordnungen bis 30. September 2003 zuzustellen.

2.3 Die Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St.Niklaus hat die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten im Betrage von Fr. 673.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus belastet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St.Niklaus, 4532 Feldbrunnen-St.Niklaus

Genehmigungsgebühr:	Fr.	650.--	(KA 431032/A 46000)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<hr/>	
	Fr.	673.--	
		<hr/> <hr/>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.130

Verteiler

Bau- und Justizdepartement pw/ng

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement br

Amt für Raumplanung, mit 1 neu geruckten Gebührenordnung (später)

Amt für Umwelt, mit 1 neu gedruckten Gebührenordnung (später)

Amt für Finanzen, zur Belastung im Kontokorrent

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission der Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus, 4532 Feldbrunnen-St.Niklaus

Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St.Niklaus, 4532 Feldbrunnen-St.Niklaus, mit 1 neu gedruckten Gebührenordnung (später) (**Belastung im Kontokorrent**)

Staatskanzlei (**Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St.Niklaus: Die Aenderungen der Gebührenordnung (Abschnitt 1. und Abschnitt 8. und Abschnitt 16.) werden genehmigt"**)